

1. *Schuldnerin:* **Inspirit Development AG**, Augsterhegli-  
strasse 48, **4133 Pratteln**
2. *Bemerkungen:* Öffentliche Publikation vom Zahlungsbe-  
fehl für die Betreibung von Mietzins und Retentionsur-  
kunde  
Betreibung Nr. 67858 / Retention Nr. 2050001  
Schuldnerin: Inspirit Development AG (Zust'organ eVR  
Mitgl. nicht auffindbar)  
Zahlungsbefehl: Nr. 67858  
Gläubigerin: Schläppi AG, Etzelstrasse 11, Postfach 329,  
8832 Wollerau SZ  
Zahlungsbefehl für die Faustpfand-Betreibung  
Forderung:  
CHF 5'625.00 nebst Zins zu 5 % seit 15.02.2005  
CHF 149.00 Zahlungsbefehl- & Zustellkosten plus weitere  
Betreibungskosten  
CHF 156.00 Retentionskosten  
Forderungsurkunde und deren Datum, Grund der Forde-  
rung:  
Mietvertrag vom 05. September 2003, ausstehende Miete:  
Oktober 2004 bis Juni 2005 (9 Mte zu CHF 625.00)  
Wollerau, Etzelstrasse 11, UG Betriebsgebäude, offenes La-  
ger, ca. 100 m<sup>2</sup>  
Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin innert  
eines Monats für die angegebenen Forderungen samt Be-  
treibungs- und Retentionskosten zu befriedigen.  
Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil dersel-  
ben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu  
machen oder das Retentionsrecht bestreiten, so hat sie dies  
innert 10 Tagen nach der Publikation dem unterzeichneten  
Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären  
(Rechtsvorschlag zu erheben).  
Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der be-  
strittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst  
die ganze Forderung als bestritten gilt.  
Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Ge-  
genstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der  
Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau an-  
zugeben, ansonst das Pfandrecht insgesamt als bestritten  
gilt.  
Sollte die Schuldnerin weder die geforderte Summe bezah-  
len noch Rechtsvorschlag erheben, so kann die Gläubigerin  
nach Ablauf von 30 Tagen die Verwertung der Pfandgegen-  
stände verlangen.  
Der Schuldnerin wird weiter angezeigt, dass auf Verlangen  
der Gläubigerin für die oben genannten fälligen Mietzinse  
sämtliche im Mietobjekt vorhandenen Pfandgegenstände  
im Schätzwert von CHF 10'000.00 gemäss Retentionsur-  
kunde Nr. 2050001 am 04. März 2005 retiniert wurden.  
Will die Schuldnerin geltend machen, dass die in der Reten-  
tionsurkunde aufgeführten Gegenstände, weil unpfändbar,  
der Retention nicht unterliegen (Aart. 272 Abs. 3 OR), so  
hat sie innerhalb 10 Tagen, von heute an gerechnet, bei der  
Aufsichtsbehörde, Bezirksgericht Höfe, 8832 Wollerau, Be-  
schwerde zu erheben. Innert der gleichen Frist sind dem Be-  
treibungsamt allfällige auf den Retentionsgegenständen  
bestehende Ansprachen Dritter bekanntzugeben.

Betreibungsamt Höfe  
8834 Schindellegi

(02895784)